

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Amprion GmbH, Dortmund, plant den Neubau eines Anschlussgleises der Unteranschlussbahn U III in Lingen-Hanekenfähr auf dem Grundstück Gemarkung Darne, Flur 6, Flurstück 38/14.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenbereich liegt ca. 4 Kilometer Luftlinie vom Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion Lingen (Ems) entfernt. Aufgrund der Entfernung und der Art des geplanten Vorhabens ist eine mögliche Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte aus raumordnerischer Sicht nicht zu erkennen.

Durch das Vorhaben sind nur lokale Auswirkungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von naturschutzrechtlich sensiblen Bereichen kann daher ausgeschlossen werden.

In der Umgebung des Plangebietes wurden in der Vergangenheit bereits mehrere vorgeschichtliche Funde geborgen. Aus dem betroffenen Areal selbst sind jedoch keine archäologischen Fundplätze bekannt. Eine Betroffenheit ist daher nicht erkennbar.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 21.04.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**